

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Der Landrat als untere Straßenaufsichtsbehörde



### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Allgemeinverfügung

### Teileinziehung gemäß § 9 Absatz 2 des StrWG-MV in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG M-V

Entsprechend § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), wird durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald im Ortsteil Millnitz der Gemeinde Lübs eine öffentliche Verkehrsfläche eingezogen. Die einzuziehende Verkehrsfläche ist gelegen in der Gemarkung Millnitz, Flur 3, Flurstück 46. Der Verlauf ist im Lageplan entsprechend farblich dargestellt und als Anlage beigefügt. Die Anlage ist Teil dieser Allgemeinverfügung. Durch die Einziehung verliert diese Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. eines öffentlichen Weges. Notwendige Genehmigungen, insbesondere straßenverkehrsrechtlicher Art, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Internet unter [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de) und gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, 17489 Greifswald, Feldstraße 85 a, einzulegen.

Greifswald, den 25.03.2019

  
Michael Sack  
Landrat



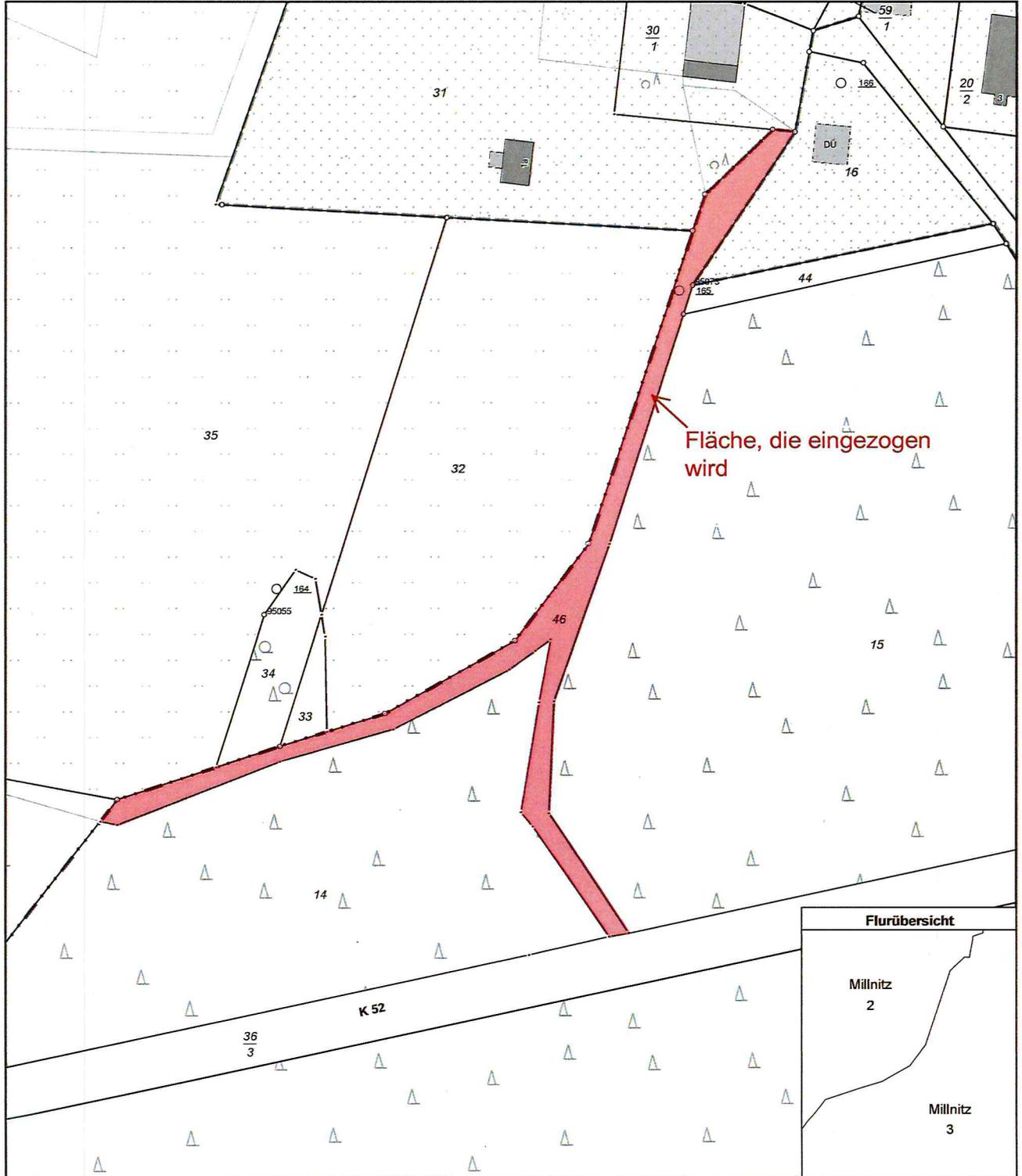
Anlage  
Auszug aus dem Liegenschaftskataster



Erstellt am 15.03.2019

Gemarkung: Millnitz (13 4168)  
Flur: 3  
Flurstück: 46

Gemeinde: Lübs (13 0 75 084)  
Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Lage: NICHT ERFASST in Lübs



0 15 30 45 Meter

Maßstab 1:1500

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).